

Statuten

Genehmigt an der

a.o. Mitgliederversammlung vom 1. September 2000

Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (sokozh) ist ein Fachverband in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuchs.

² Sie ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS.

³ Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich fördert die fachliche Kompetenz sowie die Koordination und Zusammenarbeit der in der öffentlichen und privaten Sozialhilfe tätigen Gremien auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene. Sie setzt sich ein für eine zeitgemässe Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Sozialhilfe und der Sozialpolitik im Kanton Zürich.

² Diese Ziele werden insbesondere angestrebt durch

- a) Information, Beratung und Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Beteiligung an Vernehmlassungen
- d) Mitarbeit in entsprechenden Gremien

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft bei der Sozialkonferenz des Kantons Zürich steht offen für im Kanton Zürich tätige

- a) Behörden, Organe und Institutionen des Sozialwesens von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Bezirken und des Kantons;
- b) Bezirksräte, Jugendsekretariate und weitere am Sozialwesen interessierte öffentlichrechtliche Organisationen;
- c) private Organisationen des Sozialwesens

Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern ist nicht vorgesehen.

² Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch Vorstandsbeschluss mit Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Austrittsbegehren sind schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Fachverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss;
- d) die Kontrollstelle (Rechnungsrevision)

Art. 5 Mitgliederversammlung, Grundlegendes

¹ Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und die Wahlen erfolgen alle vier Jahre nach der Gesamterneuerung der Behörden.

² Durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

³ Jede Mitgliedorganisation hat eine Stimme.

⁴ Auch die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Weitere Interessierte können an die Mitgliederversammlung eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 6 Mitgliederversammlung, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für die Wahlperiode
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand und von Mitgliedern vorgelegten Geschäfte und Anträge
- f) Statutenänderungen
- g) Entscheide über Rekursbegehren gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (Art. 3)
- h) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für eine Vierjahresperiode gemäss Art. 5
- i) Wahl der Kontrollstelle für eine Vierjahresperiode gemäss Art. 5

Art. 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus mindestens 17 und höchstens 23 gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Rücktritten während der Vierjahresperiode kann er sich selbst ergänzen, wobei den betroffenen Mitgliedorganisationen ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Zudem findet an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.
- ² Jedem Bezirk steht ein Sitz im Vorstand zu. Die Mitgliedorganisationen eines Bezirks unterbreiten zuhanden der Mitgliederversammlung gemeinsam ihren Wahlvorschlag. Je ein Sitz steht den Städten Zürich und Winterthur sowie im Kanton Zürich tätigen privaten Organisationen des Sozialwesens zu. Zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Mitgliedern von kommunalen Sozialbehörden und Fachleuten aus dem Sozialwesen können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ein zusätzlicher Sitz mit beratender Stimme ist für eine Abordnung des Sozialamtes des Kantons Zürich reserviert.
- ³ Der Vorstand bestellt aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss und kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- ⁴ Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Insbesondere ist er für die Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms für die Wahlperiode zuhanden der Mitgliederversammlung, zur Erstellung des Finanzplans und zur Festlegung des Jahresbudgets zuständig.
- ⁵ Der Vorstand wählt auf Antrag des Ausschusses eine Verbandssekretärin oder einen Verbandssekretär und setzt deren bzw. dessen Pflichtenheft fest.

Art. 8 Ausschuss

- ¹ Der Ausschuss besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident der Sozialkonferenz des Kantons Zürich steht dem Ausschuss vor. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand aus seinem Kreis gewählt. Die Verbandssekretärin bzw. der Verbandssekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ² Der Ausschuss ist das Führungsorgan des Fachverbandes und vertritt ihn nach aussen.
- ³ Er besorgt die Geschäfte des Fachverbandes und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Art. 9 Kontrollstelle

- ¹ Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- ² Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisorinnen bzw. Revisoren gewählt werden.

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses sowie der Kontrollstelle beträgt 4 Jahre. Diese Personen sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 11 Finanzen

- ¹ Der Fachverband arbeitet auf gemeinnütziger Basis ohne Gewinnabsicht. Zur Deckung seiner Auslagen dienen die Mitgliederbeiträge, Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie Zuwendungen.
- ² Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten. Dieser kann für die Behörden, Organe und Institutionen der öffentlichen Sozialhilfe in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl festgesetzt werden. Ausscheidende Mitglieder haften für den Beitrag des laufenden Kalenderjahres.
- ³ Der Vorstand kann zur Übernahme von Aufgaben, die den Zielsetzungen des Verbandes entsprechen, Leistungsverträge abschliessen.
- ⁴ Für Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- ¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- ² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Nachfolgeorganisation im Kanton Zürich oder der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zur zweckdienlichen Verwendung zu übergeben.

Art. 13 Verweis auf das ZGB

Soweit diese Statuten keine näheren Ausführungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 1.9.2000 in Kraft.
- ² Die Statuten der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich vom 9. November 1971 sind mit diesem Datum aufgehoben.
- ³ Der Name des Fachverbandes wird von Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich in Sozialkonferenz des Kantons Zürich (sokozh) geändert.

Genehmigt von der a.o. Mitgliederversammlung am 1.9.2000
in der Aula der Kantonsschule Zürich-Oerlikon

Der Präsident:

Dr. Walter Schmid

Die Verbandssekretärin:

Mariann Bollinger-Graf

